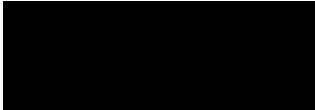




Bundesverwaltungsamt, Postfach 12 45, 61282 Bad Homburg



HAUSANSCHRIFT Saalburgstraße 155-157, 61350 Bad Homburg
POSTANSCHRIFT Postfach 12 45, 61282 Bad Homburg
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
ANSPRECHPARTNER / -IN [REDACTED]
E-MAIL TransparenzRegister@bva.bund.de
INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

[REDACTED] 12.2019

Anhörung wegen einer Ordnungswidrigkeit (§ 55 OWiG)

(Nicht-Mitteilung der/des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01. Oktober 2017 besteht nach § 20 Abs. 1 S. 1 Var. 4 GwG (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 23. Juni 2017) u. a. für juristische Personen des Privatrechts, also auch für Aktiengesellschaften, die Pflicht, die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister elektronisch über www.transparenzregister.de mitzuteilen.

Eine solche Mitteilung konnten wir in Ihrem Fall nicht feststellen.

Die Mitteilung kann auch nicht nach §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 1 GwG fingiert werden. Die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Abs. 1 GwG sind in Ihrem Fall nicht aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen in einem Register nach § 20 Abs. 2 GwG elektronisch abrufbar. Insbesondere eine Bekanntmachung nach § 20 AktG, die die nach § 19 Abs. 1 GwG erforderlichen Angaben enthält, ist im Unternehmensregister nicht elektronisch abrufbar.

Gesellschaftsverträge, Jahresabschlüsse, Aktienregister oder Protokolle von Hauptversammlungen sind keine für die Mitteilungsfiktion ausreichenden Eintragungen oder Dokumente i. S. v. § 22 Abs. 1 GwG.

Diensträume
Saalburgstraße 155-157, Bad Homburg
Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Buslinie: 1, 11; Haltestelle: Lindenallee

Servicezeit
Besuche und Anrufe bitte möglichst
Mo.-Do. 08:00 – 16:30 Uhr, Fr. 08:00 – 15:00 Uhr
De-Mail
Poststelle@bva-bund.de-mail.de

Überweisungsempfänger
Bundeskasse Trier
Konto
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590

Eine leichtfertige Nicht-Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister ist eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 9 Abs. 1 OWiG i. V. m. §§ 20 Abs. 1 S. 1 Var. 4, 56 Abs. 1 Nr. 53 lit. d) Var. 1 GwG.

Wir weisen insoweit darauf hin, dass der Vorstand einer Aktiengesellschaft nach § 91 Abs. 2 AktG zur Einrichtung und Überwachung eines geeigneten Compliance Management Systems verpflichtet ist. Der Vorstand hätte von der vor über zwei Jahren eingeführten Mitteilungspflicht folglich Kenntnis haben müssen.

Wegen dieser Zuwiderhandlung beabsichtigen wir, einen selbständigen **Bußgeldbescheid** gegen [REDACTED] zu erlassen (§§ 30, 88 OWiG). Vor dem Erlass eines Bußgeldbescheids geben wir hiermit Gelegenheit, sich zu dem Vorwurf zu äußern.

Wir bitten, den beigefügten Äußerungsbogen innerhalb von **vier Wochen** ab Zugang zurückzusenden; und zwar auch dann, wenn eine Einlassung zur Sache nicht erfolgen soll.

Es steht Ihnen nach dem Gesetz frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Wird die Mitteilungspflicht unverzüglich nach Zugang dieses Schreibens nachgeholt (siehe Hinweisblatt), reduziert sich das ggf. festzusetzende Bußgeld um 1/3. Dies gilt nur bis zum Erreichen des Mindestbußgeldes in Höhe von 50,00 Euro.

Bitte beachten Sie, dass das Bundesverwaltungsamt keine Rechtsberatung leisten darf.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverwaltungsamt
[REDACTED]

Anlagen

1 Äußerungsbogen, 1 Hinweisblatt

Äußerungsbogen zum Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit

Bitte eingescannt und unterschrieben zurück per **E-Mail**:
TransparenzRegister@bva.bund.de

oder per Post an:

Bundesverwaltungsamt
[REDACTED]
Saalburgstraße 157
61350 Bad Homburg v. d. Höhe

Aktenzeichen



Es steht Ihnen nach dem Gesetz frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Angaben zur Person des gesetzlichen Vertreters der Aktiengesellschaft

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)	
Geburtsdatum und -ort	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Wohnort	
Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr: Vornamen, Familiennamen, Ver- wandtschaftsverhältnis und An- schriften der gesetzlichen Vertreter	
Tätigkeit/Stellung/Position innerhalb der AG	
Telefon	
E-Mail	

Freiwillige Angaben zur Sache

Ich gebe die Ordnungswidrigkeit zu

Ich gebe die Ordnungswidrigkeit nicht zu

Ich möchte mich äußern: (Ggf. Rückseite oder Beiblatt verwenden und gesondert unterschreiben.)

Ich möchte mich nicht äußern

Datum	Unterschrift
-------	--------------



Hinweisblatt zur Mitteilungspflicht des/der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister

Zu was sind Aktiengesellschaften verpflichtet?

Nach § 20 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (u. a. Stiftungen, OHG, KG, UG, GmbH, AG, SE, KGaA, Partnerschaftsgesellschaften, Vereine etc.) sowie nach § 21 GwG auch nichtrechtsfähige Stiftungen (soweit der Stiftungszweck aus der Sicht des Stifters eigennützig ist), Trusts und ähnliche Vereinigungen bzw. Rechtsgestaltungen u. a. verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten elektronisch zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Mitteilungspflicht gilt jedoch als erfüllt, sofern sich die nach § 19 Abs. 1 GwG erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die aus den in § 20 Abs. 2 GwG abschließend aufgezählten deutschen Registern elektronisch abrufbar sein müssen. **Nach unserer Recherche trifft dies auf Ihre Aktiengesellschaft nicht zu. Die Meldepflicht bezüglich der wirtschaftlich Berechtigten wäre dann noch nicht erfüllt.**

Gesellschaftsverträge, Aktienregister, Jahresabschlüsse oder Protokolle von Hauptversammlungen sind keine für die Mitteilungsfiktion ausreichenden Eintragungen oder Dokumente i. S. v. § 22 Abs. 1 GwG.

Wer ist „wirtschaftlich Berechtigter“ einer Aktiengesellschaft?

Wirtschaftlich Berechtigte sind allgemein gesprochen natürliche Personen, und zwar solche in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht (vgl. § 3 Abs. 1 GwG).

Bei **juristischen Personen des Privatrechts (= AG)** gilt nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 GwG u. a. als wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals ist,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Ist an der AG eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft mit über 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte beteiligt (oder übt Kontrolle auf sonstige Weise aus), gilt als mittelbar wirtschaftlich Berechtigter diejenige natürliche Person, die i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG auf die Muttergesellschaft einen beherrschenden Einfluss ausüben kann (in der Regel ist hierfür auf die Mehrheit der Kapitalanteile oder Stimmrecht abzustellen).

Ist keine natürliche Person auszumachen, die diese Kriterien erfüllt, gelten nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG die gesetzlichen Vertreter der Aktiengesellschaft als wirtschaftlich Berechtigte.

Hinsichtlich der Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten bei Beteiligungsketten verweisen wir zudem auf die FAQs auf unserer Internetseite: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf

Wie erfüllen Sie die Mitteilungspflicht?

Soweit die Daten der wirtschaftlich Berechtigten Ihrer Aktiengesellschaft nicht aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Eintragungen und Dokumenten in elektronischer Form abrufbar sind, müssen Ihre wirtschaftlich Berechtigten elektronisch über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) mitgeteilt werden. Auf der Internetseite finden Sie auch eine Kurzanleitung, wie Sie schnell und einfach Ihrer Mitteilungspflicht nachkommen können.

Kurzanleitung zur Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten:

<https://www.transparenzregister.de/treg/de/KurzanleitungTransparenzregister.pdf>

Was ist in das Transparenzregister einzutragen?

Im Transparenzregister sind nach § 19 Abs. 1 GwG folgende Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten erforderlich:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (z. B. Kapitalanteile, Stimmrechte, Vorstand u. ä.).

Ergeben sich diese Daten aus den Eintragungen und Dokumenten gemäß § 22 Abs. 1 GwG und sind elektronisch abrufbar, brauchen diese nicht an das Transparenzregister gemeldet werden. Prüfen Sie sorgfältig, ob dies in Ihrem Fall für alle erforderlichen Angaben gilt.

Welche Sanktionen drohen?

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 52 bis 55 GwG sind Verstöße gegen die Transparenzpflichten, wenn z. B. Mitteilungen an das Transparenzregister nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgen, eine Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes beträgt bis zu 100.000,- Euro, in Fällen eines schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoßes bis zu einer Million Euro und in Sonderfällen bis zu fünf Millionen Euro.

Wer hilft bei weiteren Fragen?

Für weitere Fragen zum Transparenzregister, zur Registrierung oder dem Eintragungsprozess können Sie die registerführende Stelle per E-Mail (service@transparenzregister.de) oder telefonisch unter 0800 1234 337 kontaktieren.

Hilfreiche Rechtshinweise in Form von FAQs finden Sie zudem auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes unter:

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf

Bitte beachten Sie jedoch, dass weder das Bundesverwaltungsamt noch die registerführende Stelle Rechtsauskünfte erteilen können und dürfen. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an Personen oder Organisationen, die zur Rechtsberatung berechtigt sind.